

GVNW PRAXIS-TIPP – UMGANG MIT SANKTIONSKLAUSELN



Jörg F. Henne,
Geschäftsführer,
Gesamtverband
der versicherungsnehmenden
Wirtschaft e.V.

Schon in den vergangenen Jahren drängten einige Versicherer darauf, Klauseln in die bestehenden Versicherungsverträge aufzunehmen, welche die Deckungsansprüche aus dem Vertrag im Rahmen von staatlichen Sanktionen gegenüber anderen Staaten regeln sollten. Der GVNW muss davon ausgehen, dass auch in der anstehenden Erneuerung vieler Versicherungsverträge Versicherer „Sanktionsklauseln“ in die Verträge aufnehmen möchten.

Aus Sicht des GVNW sind solche Klauseln nicht notwendig, und der Verband empfiehlt seinen Mitgliedern, allgemeine „Sanktionsklauseln“ nicht zu akzeptieren.

Die in Deutschland abgeschlossenen Versicherungsverträge unterliegen dem deutschen und dem europäischen Recht.

Folglich ist es selbstverständlich, dass alle Sanktionsregelungen, welche der deutsche Staat und die Europäische Union in Kraft gesetzt haben, auch für bestehende, zu erneuernde und zukünftige Verträge gelten. Es besteht kein Bedarf, dies ausdrücklich in einer Klausel in einem Versicherungsvertrag zu regeln. Eine solche Klausel, welche sich auf deutsche und europäische Sanktionen beruft, wäre rein deklaratorisch und somit überflüssig.

Viele Versicherer möchten aber regeln, dass der in Deutschland abgeschlossene Versicherungsvertrag sich auch dem Regime der Sanktionen durch die Vereinigten Staaten von Amerika (US-Sanktionen) unterwirft. Dies ist aus Sicht international tätiger Versicherungskonzerne nachvollziehbar, aber höchst problematisch.

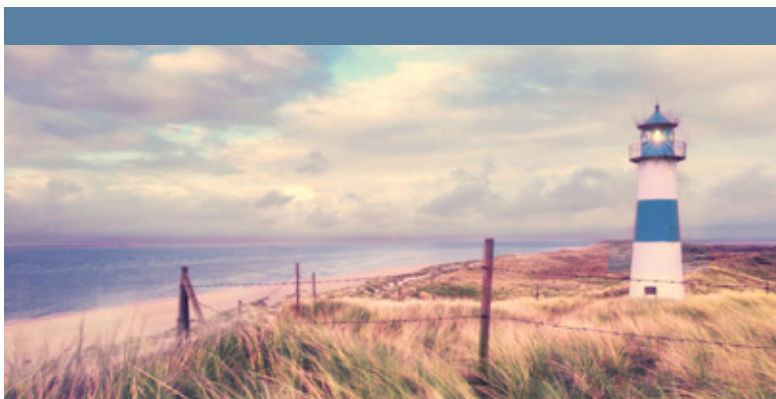
Auf Basis der sogenannten „Blockingverordnung“ der EU von 1996, welche damals US-Sanktionen gegen Kuba für EU-Bürger und -Firmen aufheben sollte, wurde im Juni 2018 beschlossen, dies auch auf die Sanktionen der USA gegenüber dem Iran zu erweitern. Dies bedeutet, dass für EU-Bürger und für in der EU ansässige Unternehmen die US-Sanktionen gegenüber Kuba und dem Iran nicht gelten. Ganz im Gegenteil müssten Bürger oder Unternehmen innerhalb von 30 Tagen der EU-Kommission melden, wenn Sie aufgefordert würden, den US-Sanktionen zu entsprechen. Folglich können Regelungen in Versicherungsverträgen, welche sich auf US-Sanktionen beziehen, rechtlich unwirksam sein.

Kritisch sieht der GVNW auch die im Markt beobachtete Praxis, Versicherungs-

nehmern englischsprachige Fragebögen zum Thema Sanktionen zu übersenden. In diesen werden explizit die möglichen geschäftlichen Beziehungen zu sanktionierten Staaten abgefragt (auch Iran und Kuba). Nach Aussage des versendenden Versicherers sollen die Fragebögen nur rein informativ dem Underwriting dienen und werden nicht Teil des Versicherungsvertrages. Problematisch ist dabei aber vor allem, dass diese Fragebögen zum einen auf den Ausschluss des Versicherungsschutzes hinweisen und von einem Vertreter des Versicherungsnehmers unterschrieben werden sollen. Dies widerspricht dem Anspruch des rein informativen Charakters und birgt die Gefahr, dass die gegebenen Informationen als garantierte Aussagen direkten Einfluss auf die Deckung aus dem Versicherungsvertrag haben können. Der GVNW empfiehlt, solche Fragebögen weder auszufüllen noch zu unterschreiben.

Jedoch sollten die Versicherungsnehmer den Versicherer transparent über Ihre Risiken informieren, und dazu gehört auch, dass klar dargestellt wird, ob ein Unternehmen mit oder in sanktionierten Ländern Geschäfte durchführt. Es ist dann Aufgabe des Versicherers zu entscheiden, ob er für diese Geschäfte Deckung geben kann. Dies wiederum sollte der Versicherer offen und nachvollziehbar gegenüber dem versicherungsnehmenden Unternehmen kommunizieren.

Wir freuen uns, wenn wir mit Ihnen zu diesem Thema in den Dialog treten können und beraten Sie gerne (joerg.henne@gvnw.de) ■



Sie haben Feedback
für uns?

Schreiben Sie uns:
versicherungspraxis@gvnw.de